



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

211

**Nr. 18 / 8. Juli 2022**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI 212

### Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Quarzküstengebäude „Arnhofen“ auf Flurstück Nr. 500 in der Gemarkung Arnhofen,  
Stadt Abensberg, Landkreis Kelheim  
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG  
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG 217

### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 304 München – Wasserburg a. Inn  
Beseitigung Bahnübergang Reitmehring (Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG  
i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG) 218

Förderung des kommunalen Straßenbaus;  
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG)  
und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f FAG);  
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen 219

### Schulwesen

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die  
Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München 220

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSS-  
RAUM INGOLSTADT, VGI

### Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbands- satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Groß- raum Ingolstadt, VGI

Vom 31. Mai 2022

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

#### § 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ingolstadt.

#### § 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm.

#### § 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### § 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband erlässt eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 2 lit. 1) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Anwendung eines Verbundtarifes und damit zusammenhängender Integrationserfordernisse an den Verkehr sowie den entsprechenden Ausgleich. Hierbei bleibt das Recht der Mitglieder zur Tarifgestaltung in Bezug auf Stadtverkehre unberührt.

(2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe,

a) die Einnahmen zwischen den, den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen aufzuteilen. Näheres regelt die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

b) Dienstleistungen für Verbundverkehrsunternehmen zu erbringen.

c) der Akquise und Begleitung von Förderprojekten im ÖPNV für die Verbandsmitglieder.

d) auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abfertigungssysteme hinzuwirken.

e) auf die Einbringung der ÖPNV- und SPNV Fahrplan- und Tarifdaten in elektronische Fahrplanauskunftssysteme hinzuwirken.

f) auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen hinzuwirken.

g) auf ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV und SPNV im Verbandsgebiet (z. B. LOGO) hinzuwirken.

h) auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.

i) auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken, die Kreisgrenzen überschreiten.

j) die bestehenden Nahverkehrspläne zu koordinieren und gegebenenfalls einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan zu erstellen.

(3) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitglieder gemäß Art. 8 BayÖPNVG übertragen werden.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(5) Er erhebt kostendeckende Entgelte für seine Dienstleistungen an Dritte, die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung der etwaig eingesetzten Eigenmittel erlauben.

#### § 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,

2. der Verbandsvorsitzende.

#### § 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

a) dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Verbandsvorsitzenden

b) dem Landrat des Landkreises Eichstätt als stellvertretendem Verbandsvorsitzenden

- c) elf weiteren Verbandsräten von denen
- vier aus dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt
  - drei aus dem Kreistag des Landkreises Eichstätt
  - zwei aus dem Kreistag des Landkreises Neuburg/Schrobenhausen
  - zwei aus dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen

zu entsenden sind.

(2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzenden oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsräte jedes Mitgliedess können nur einheitlich abstimmen.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zu gehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

## § 9

### Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.

(5) Folgende Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit:

a) Änderungen der Verbandssatzung

b) Satzung über allgemeine Vorschriften gemäß § 4 Abs. 1 und Richtlinien nach § 18 Abs. 2

c) Übernahme von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 und deren Finanzierung durch eine gesonderte Umlage gemäß § 18 Abs. 3.

(6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Verbandsmitgliedes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

### § 9a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Die Verbandsräte (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sowie Sachverständige können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. Verbandsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt liegt.

(3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(4) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt mittels Ton-Bild-Übertragung besteht soweit dies gesetzlich zulässig ist (derzeit gemäß Art. 55 Abs. 3 KommZG befristet bis zum 31. Dezember 2022).

### § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig

für alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandsatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestellung des Geschäftsleiters.

### § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung. Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung.

Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

### § 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Erledigung übertragen wurden.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

### § 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Das Nähere bestimmt eine Entschädigungssatzung.

### § 14 Geschäftsstelle des Zweckverbandes und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Verbandsversammlung beruft einen Geschäftsleiter.

(2) Dem Geschäftsleiter obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Durch Beschluss der Verbandsversammlung, der der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden bedarf, können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG ganz oder teilweise zur selbstständigen Erledigung übertragen

werden. Durch gesonderten Beschluss der Versammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Dies gilt nicht in den Angelegenheiten, für die eine zwingende, gesetzliche Zuständigkeit der Versammlung vorgesehen ist.

(3) Der Geschäftsleiter hat den Vorstandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er nimmt an den Sitzungen zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Versammlung teil.

(4) Der Geschäftsleiter ist im Umfang seiner Befugnisse zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen befugt.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

#### § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein und Arbeitnehmer beschäftigen.

(2) Der Zweckverband wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes.

#### § 16 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 17 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 22 bekanntgemacht.

#### § 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 erfolgt nach einer gesonderten Umlage nach räumlichem Anfall

der notwendigen Ausgleichsleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Versammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3, durch einstimmigen Beschluss Sonderumlagen für Maßnahmen erheben, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsglieder berücksichtigen.

(3) Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Finanzierung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3, soweit diese nicht durch Einnahmen/Sonderumlagen gedeckt sind, von den Verbandsgliedern eine Eigenaufwandsumlage. Umlagemastab für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsglieder sind zu 50 % die Einwohnerzahl zum Ende des vorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % die Nutzplatzkilometer des vorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsglieds.

#### § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlagen werden für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagen können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:

- a) die Höhe des nicht durch Einnahmen gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagensoll);
- b) Bemessungsgrundlage;
- c) Umlagesatz;
- d) die Höhe der Umlagen für jedes Verbandsglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des laufenden Rechnungsjahres fällig. Wird eine Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsgliedern Verzugszinsen von 0,5 v. H. für den Monat gefordert.

(5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt (1. November) erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(6) Zu viel oder zu wenig erhobene Umlagen werden auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 18 entfallenden

Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

#### § 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der vom Zweckverband mit der Buchführung beauftragten Stelle geführt.

#### § 21 Örtliche und überörtliche Prüfung

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt führt dann die Prüfung durch (örtliche Rechnungsprüfung). Sodann wird sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.

Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG i. V. mit Art. 91 der Landkreisordnung.

#### § 22 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

#### § 23 Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

#### § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 25 Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmrechte gemäß § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimmzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

#### § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16. Dezember 2021 (OBABI S. 301) außer Kraft.

Ingolstadt, 31. Mai 2022  
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt,  
VGI

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Quarzkiesabbau „Arnhofen“ auf Flurstück Nr. 500 in der Gemarkung Arnhofen, Stadt Abensberg, Landkreis Kelheim**

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG**

### **Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 20.04.2022 hat das Unternehmen Christian Sigl Fuhr-, Lader- und Baggerbetrieb beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

#### **Merkmale des Vorhabens**

Im Tagebau „Arnhofen“ soll auf einer Fläche von 4,2 ha Quarzkies abgebaut werden. Der Abbau befindet sich südöstlich des Ortes Arnhofen und umfasst forstwirtschaftliche Flächen. Für den Abbau müssen 4,2 ha Wald gerodet werden. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzten Fichten- und Kiefernaltersklassenforst, welcher im Waldaktionsplan als regionaler Klimaschutzwald festgeschrieben ist.

#### **Standort des Vorhabens**

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich auf den Grundstücken mit den Flurnummern 500, 501 und 505 der Gemarkung Arnhofen, Stadt Abensberg im Landkreis Kelheim. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2. zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete.

#### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Der beantragte Abbau von Quarzkies umfasst die Rodung von 4,2 ha Wald. Der Kiesabbau erfolgt in mehreren Abschnitten. Vor dem Einschlag des ersten Abbauabschnittes wird eine externe naturschutzfachliche Ausgleichfläche mit

Bannwald aufgeforstet, sodass die Gesamtbannwaldfläche unterverändert bleibt. Nach Beendigung des Abbaus erfolgt die vollständige Rekultivierung des Klimaschutzwaldes.

Auf der Betriebsfläche befinden sich keine Gewässer und es wird kein Grundwasser durch den Abbau erschlossen, eine diesbezügliche Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 24. Juni 2022  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben B 304 München – Wasserburg a. Inn  
Beseitigung Bahnübergang Reitmehring  
(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG)**

**Bekanntmachung vom 8. Juli 2022  
Aktenzeichen 4354.32\_02-16-2**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Rosenheim hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 30.06.2022 den Plan für die Beseitigung des Bahnübergangs Reitmehring im Zuge der B 304 nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Planunterlagen:

Erläuterungsbericht

Übersichtskate und Übersichtslageplan

Lagepläne

Höhenpläne

Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen

Landschaftspflegerische Maßnahmen:

Maßnahmenüberichtsplan, Lagepläne und  
Maßnahmenblätter

Tabellarische Darstellung von Eingriff, Kompensation und  
Ermittlung des Kompensationsumfangs

Grunderwebspläne und Grunderwebsverzeichnis

Regelungsverzeichnis

Widmung/Umstufung/Einziehung

Straßenquerschnitte

Immissionstechnische Untersuchungen

Wassertechnische Untersuchungen

Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Erläuterungs-  
bericht

Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unterlage zur UVP-Vorprüfung

Daneben sind den festgestellten Unterlagen weitere  
Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz, Schutz der Landwirtschaft sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
Postfach 34 01 48  
80098 München  
(Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München)

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes werden in der Zeit vom 11.07.2022 bis einschließlich 25.07.2022 bei der

Stadt Wasserburg a. Inn  
Marienplatz 2  
83512 Wasserburg a. Inn

zur Einsicht ausgelegt.

Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz!



Als zusätzliches Informationsangebot wird der Beschluss mit den Unterlagen zusätzlich im oben genannten Zeitraum im Internatangebot der Regierung von Oberbayern zu finden sein:

[www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene\\_pv\\_beschluesse/planung\\_bau/index.html](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html)

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

12. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wasserburg a. Inn bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.wasserburg.de/>

13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Gemeinde wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

14. Für das Bauvorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine UVP erforderlich ist.

München, 8. Juli 2022  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Förderung des kommunalen Straßenbaus;  
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f FAG);  
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen**

**Bekanntmachung vom 8. Juli 2022  
Aktenzeichen 4327.31\_1**

An die Landkreise  
die kreisfreien Städte und  
die Gemeinden

nachrichtlich  
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr.10.1 „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)“ eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen sind bis spätestens **1. September** des dem Förderbeginn vorausgehenden Jahres bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Oberbayern **für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt.

Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

**Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatsstraßen aus dem Art. 13f BayFAG (Sonderbaulastprogramm)** wird ebenfalls eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Deshalb gilt auch hier der Stichtag 1. September des Vorjahres für die Antragsstellung, um dann eine Priorisierung vornehmen zu können.

**Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.**

München, 8. Juli 2022  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 23. Juni 2022

ROB-4-5103.44\_14-7-1-11

Aufgrund von Art. 26, 29 und 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl S. 432), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Sechszehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 1. März 2022 (OBABI S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3. Grundschule München, Alfonsstraße 8

Die Grundschule München, Alfonsstraße 8, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Volkartstraße (Mitte) – Dom-Pedro-Straße (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Lothstraße (nicht zugehörig) – Nymphenburger Straße (Mitte) – Landshuter Allee (Mitte) – Volkartstraße (Mitte).

2. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13. Grundschule München, Berg-am-Laim-Straße 142

Die Grundschule München, Berg-am-Laim-Straße 142, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Bahnlinie München/Rosenheim – kürzeste Linie zur St.-Veit-Straße – St.-Veit-Straße – Hansjakobstr. (Mitte) – Mutschellestraße (Mitte) – Kreiller-Straße (Mitte) – bis Kreillerstraße Nr. 16 – an Hausnr. 16 vorbei zur Gustav-Schwab-Straße – dabei Kreillerstraße Nr. 16 nicht zugehörig – Gustav-Schwab-Straße – das Gelände der Sportanlage der Grundschule an der Berg-am-Laim-Straße,

bisher nur Josephsburgstr. 41, zugehörig – St.-Michael-Straße (Mitte) – Vinzenz-von-Paul-Straße (Mitte) – Gögginger Straße (nicht zugehörig) – Echardinger Straße (nicht zugehörig) – Altöttinger Straße (Mitte) – Schlüsselbergstraße – Isareckstraße (nicht zugehörig) – Freisinger Straße – Berg-am-Laim-Straße – Leuchtenbergring (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim.

3. § 1 Nr. 26 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

26. Grundschule München, Dachauer Straße 98

Der Sprengel der Grundschule München, Dachauer Straße 98, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Schleißheimer Straße (Mitte) – Heßstraße (Mitte) – Arcisstraße (nicht zugehörig) – Gabelsbergerstraße (Mitte) – Barer Straße einschließlich Karolinenplatz (Mitte) – Ottostraße (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Schützenstraße mit Bahnhofplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Pasing – Seidlstraße – Stiglmaierplatz (Mitte) – Nymphenburger Straße (Mitte) – Erzgießereistraße – Linprunstraße (nicht zugehörig) – Lothstraße (zugehörig bis zur Dachauer Straße) – ab Dachauer Straße, Lothstraße (Mitte) – Georgenstraße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte).

4. § 1 Nr. 35 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

35. Grundschule München, Eversbuschstraße 182

Der Sprengel der Grundschule München, Eversbuschstraße 182, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Ringbahnlinie Olching/Milbertshofen – Hausmannstraße – Verlängerung zur Oberen Allee – Obere Allee – Ringbahnlinie Olching/Milbertshofen bis Höhe Docenstraße – kürzeste Linie nach Süden zur Docenstraße – Docenstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Docenstraße zur Angerlohstraße – Angerlohstraße (nicht zugehörig) – Hehnstraße (nicht zugehörig) – Tubeufstraße (nicht zugehörig) – Reinhard-von-Frank-Straße (nicht zugehörig) – Angerlohstraße (nicht zugehörig; bis zur Einmündung des Buchenweges) – kürzeste Linie zur Bahnlinie München/Dachau – Bahnlinie München/Dachau – kürzeste Verbindung zur Höcherstraße, dabei Am Münchfeld und Georg-Reismüller-Straße ab Hausnummer 31 zugehörig – Höcherstraße (Mitte) – Eversbuschstraße (Mitte) – Paul-Ehrlich-Weg (Mitte) – kürzeste Verbindung zum Pasinger Heuweg – Pasinger Heuweg – Auf der Allmende – Linie von der Kreuzung Auf der Allmende/Am Lochholz zur Kreuzung Müllerstadelstraße/Lußweg – Lußweg (nicht zugehörig) – Goteboldstraße (nicht zugehörig) – Langwieder Bach – Stadtgrenze – Ringbahnlinie Olching/Milbertshofen.

5. § 1 Nr. 43 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

43. Grundschule München, Forellenstraße 5

Der Sprengel der Grundschule München, Forellenstraße 5, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

St.-Veit-Straße (nicht zugehörig) – Verlängerung zur Bahnlinie München/Rosenheim – Bahnlinie München/Rosenheim – Thomas-Hauser-Straße (nicht zugehörig) – Truderinger Straße (Mitte) – Bajuwarenstraße (Mitte) – Zehntfeldstraße – bis Zehntfeldstraße Nr. 92 – an Hausnr. 92 vorbei zur Rofanstraße – dabei Zehntfeldstraße Nr. 92 (nicht zugehörig) – Rofanstraße (Mitte) – Waldstraße (Mitte) – Weißpfennigweg (Mitte) – Josephsburgstraße (Mitte) – St.-Veit-Straße (nicht zugehörig).

6. § 1 Nr. 65 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

65. Grundschule München, Grandlstraße 5

Der Sprengel der Grundschule München, Grandlstraße 5, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Lochhausener Straße (nicht zugehörig) – Pippinger Straße (Mitte) – Linie von der Einmündung der Steiererstraße zum Im Wismat – Im Wismat – kürzeste Linie zur Bahnlinie München/Dachau – Bahnlinie München/Dachau – Verdistraße (Mitte) – Bahnlinie Freising/München – Nymphenburger Kanal bis Höhe Feichthofstraße – kürzeste Verbindung zur Feichthofstraße – Feichthofstraße (nicht zugehörig) – Linie an der Schrämelstraße Hausnummer 24 vorbei, zur Schrämelstraße, dabei Schrämelstraße Hausnummern 4 bis 38 gerade (nicht zugehörig), anschließend Schrämelstraße (Mitte) – Grandlstraße (Mitte) – Sedelhofstraße (Mitte) – kürzeste Verbindung zur Pippinger Straße – Pippinger Straße (Mitte) – Verdistraße (Mitte) – Autobahn A 8 – Lochhausener Straße (nicht zugehörig).

7. § 1 Nr. 105 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

105. Grundschule München, Oberföhringer Straße 224b

Der Sprengel der Grundschule München, Oberföhringer Straße 224b, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze an der Leinthalbrücke bis zur Kreuzung Cosimastraße / Effnerstraße – Effnerstraße (Mitte) – An der Salzbrücke (Mitte) – Cosimastraße (Mitte) – Wahnfriedallee (nicht zugehörig) – Oberföhringer Straße (Mitte) – Opitzstraße (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Stadtgrenze.

8. § 1 Nr. 106 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

106. Grundschule München, Oselstraße 21

Der Sprengel der Grundschule München, Oselstraße 21, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Pippinger Straße (Mitte) – kürzeste Linie zur Sedelhofstraße – Sedelhofstraße (Mitte) – Grandlstraße (Mitte) – Schrämelstraße (Mitte), bis zur Schrämelstraße Hausnummer 38, Schrämelstraße Hausnummern 4 bis 38 gerade zugehörig – Feichthofstraße – kürzeste Verbindung zum Nymphenburger Kanal – Nymphenburger Kanal – Bahnlinie Dachau/München, bis Höhe Peter-Anders-Straße – kürzeste Verbindung zur Peter-Anders-Straße, dabei Berduxstraße Hausnr. 66 nicht zugehörig – Peter-Anders-Straße (Mitte) – Paul-Gerhardt-Allee (Mitte) – Baumbachstraße (Mitte) – Verlängerung der Baumbachstraße zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Augsburg – Pippinger Straße (Mitte)

9. § 1 Nr. 112 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

112. Grundschule München, Pfanzeltplatz 10

Der Sprengel der Grundschule München, Pfanzeltplatz 10, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Ständlerstraße (Mitte) – Quiddestraße (Mitte) – bis Höhe Quiddestraße Nr. 122, Quiddestraße 122-132 gerade (nicht zugehörig) – Holzwiesenstraße (nicht zugehörig), bis zu den Hausnummern der Holzwiesenstraße 29c ungerade und 44 gerade – Prinz-Konstantin-Straße (nicht zugehörig) – Lorenz-Hagen-Weg (nicht zugehörig) – Böglstraße (nicht zugehörig), ab Böglstraße Hausnummer 10, die geraden Hausnummern zugehörig – Heinrich-Lübke-Straße (Mitte) – Putzbrunner Straße (Mitte) – Neubiberger Straße – Philip-Foltz-Straße (nicht zugehörig) – Ludwig-Dill-Weg (nicht zugehörig) – Schneckestraße (Mitte) – Sebastian-Bauer-Straße – Fasangartenstraße (Mitte) – Unterhachinger Straße (Mitte) – Stadtgrenze - Autobahn Salzburg/München (Mitte) – Ständlerstraße (Mitte).

10. § 1 Nr. 113 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

113. Grundschule München, Pfarrer-Grimm-Straße 1

Der Sprengel der Grundschule München, Pfarrer-Grimm-Straße 1, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Dachau/München – kürzeste Linie zum Im Wismat – Im Wismat (nicht zugehörig) – Mergenthalerstraße (Mitte) – kürzeste Linie von der Mergenthalerstraße zur

Einmündung der Steirerstraße in die Pippinger Straße – Pippinger Straße (Mitte) – Breiter Weg (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur BAP München-Stuttgart (A8) – BAB München-Stuttgart (A8) – Lochhausener Straße (Mitte) – Aubinger Feld (zugehörig) – Staudenackerweg (Mitte) – Lochhausener Straße (Mitte) – Mühlangerstraße (Mitte) – Pasinger Heuweg (nicht zugehörig) – Auenbrugstraße (nicht zugehörig) – Eversbuschstraße (Mitte) – Theodor-Fischer-Straße (Mitte) – Stieglstraße (Mitte) – Verlängerung der Stieglstraße zum Paul-Ehrlich-Weg – Paul-Ehrlich-Weg (Mitte) – Eversbuschstraße (Mitte) – Höcherstraße (Mitte) – kürzeste Linie zur Bahnlinie München/Dachau, dabei Am Münchfeld und Georg-Reismüller-Straße ab Hausnummer 31 (nicht zugehörig) – Bahnlinie Dachau/München.

11. § 1 Nr. 118 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

118. Grundschule München, Rennertstraße 10

Der Sprengel der Grundschule München, Rennertstraße 10, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Unterhachinger Straße (nicht zugehörig) – Fasangartenstraße (Mitte) – Sebastian-Bauer-Straße (nicht zugehörig) – Schneckestraße (Mitte) – Ludwig-Dill-Weg – Philipp-Foltz-Straße – Neubiberger Straße (nicht zugehörig) – Putzbrunner Straße (Mitte) – Heinrich-Lübke-Straße (Mitte) – Schumacherring (Mitte) – Von-Knoerigen-Straße (Mitte) – Thomas-Dehler-Straße (Mitte) – Putzbrunner Straße (Mitte) – Carl-Wery-Straße (Mitte) – Schindlerplatz (Mitte) – Maximilian-Kolbe-Allee (Mitte) – Niemöllerallee (Mitte) – Carlo-Schmid-Straße (Mitte) – Nailastraße (Mitte) – Berghamer Straße (Mitte) – Stadtgrenze.

12. § 1 Nr. 146 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

146. Grundschule München, Theodor-Heuss-Platz 6

Der Sprengel der Grundschule München, Theodor-Heuss-Platz 6, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Schumacherring (Mitte) – Von-Knoeringen-Straße (Mitte) – Thomas-Dehler-Straße (Mitte) – Putzbrunner Straße (Mitte) – Fritz-Erler-Straße (Mitte) – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Ständlerstraße (Mitte) – kürzeste Linie von der Ständlerstraße entlang der Ostseite des Wohngebäudes Plettstraße Nr. 21 nach Norden zur Plettstraße – Plettstraße (Mitte) nach Norden zur Quiddestraße, dabei Plettstraße Hausnummern 5 - 17 ungerade (nicht zugehörig) – Quiddestraße (nicht zugehörig) bis zur Ständlerstraße, ab der Ständlerstraße, Quiddestraße (Mitte) – bis Höhe Quiddestraße Nr. 122, Quiddestraße Nr. 122-132 gerade (zugehörig) – Holzwiesenstraße, bis zu den Hausnummern der Holzwiesenstraße 29c ungerade und 44 gerade (zugehörig) – Prinz-Konstantin-Straße – Lorenz-Hagen-Weg

– Böglstraße, ab Böglstraße Hausnummer 10, die geraden Hausnummern (nicht zugehörig) – Heinrich-Lübke-Straße (Mitte) – Schumacherring (Mitte).

13. § 1 Nr. 183 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

183. Grundschule München, St.-Veit-Straße 46

Der Sprengel der Grundschule München, St.-Veit-Straße 46, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

St.-Veit-Straße – Hansjakobstraße (Mitte) – Mutschellestraße (Mitte) – Kreillerstraße (Mitte) – bis Kreillerstraße Nr. 16 – an Hausnr. 16 vorbei zur Gustav-Schwab-Straße – dabei Kreillerstraße Nr. 16 zugehörig – Gustav-Schwab-Straße (nicht zugehörig) – das Gelände der Sportanlage der Grundschule Berg-am-Laim-Straße, bisher nur Josephsburgstraße Nr. 41 (nicht zugehörig) – St.-Michael-Straße (Mitte) – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Zehntfeldstraße – bis Zehntfeldstraße Nr. 92 – an Hausnr. 92 vorbei zur Rofanstraße – dabei Zehntfeldstraße Nr. 92 zugehörig – Rofanstraße (Mitte) – Waldstraße (Mitte) – Weißpfennigweg (Mitte) – Josephsburgstraße (Mitte) – St.-Veit-Straße.

14. In § 1 wird folgende Nr. 186 eingefügt:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

186. Grundschule München, Infanteriestraße 25

Der Sprengel der Grundschule München, Infanteriestraße 25, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Dachauer Straße (Mitte) – Leonrodplatz (Mitte) – Schwere-Reiter-Straße (Mitte) – Petra-Kelly-Straße (Mitte) – Adams-Lehmann-Straße (Mitte), ab Hausnummer 22 zugehörig – Schwere-Reiter-Straße (Mitte) – Elisabethstraße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – Georgenstraße (Mitte) – Lothstraße (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte).

15. In § 1 wird folgende Nr. 187 eingefügt:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

187. Grundschule München, Theodor-Fischer-Str. 73

Der Sprengel der Grundschule München, Theodor-Fischer-Straße 73, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Goteboldstraße (Mitte) – Ernst-Haekkel-Straße – Pasinger Heuweg – Paul-Ehrlich-Weg (Mitte) – Stieglstraße (Mitte) – Theodor-Fischer-Straße (Mitte) – Eversbuschstraße (Mitte) – Auenbruggerstraße – Pasinger Heuweg – Mühlangerstraße (Mitte) – Lochhausener Straße (Mitte) – Mälzerei-Straße – Hanfgartenstraße (Mitte) – Goteboldstraße (Mitte).

16. In § 1 wird folgende Nr. 188 eingefügt:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

188. Grundschule München, Hermine-von-Parish-  
Straße 15

Der Sprengel der Grundschule München, Hermine-von-  
Parish-Straße 15, umfasst folgendes Gebiet der Stadt  
München:

Bahnlinie Dachau/München, bis Höhe Peter-Anders-  
Straße – kürzeste Verbindung zur Peter-Anders-Straße,  
dabei Berduxstraße Hausnr. 66 zugehörig – Peter-Anders-  
Straße (Mitte) – Paul-Gerhardt-Allee (Mitte) – Baum-  
bachstraße (Mitte) – Verlängerung der Baumbachstraße  
zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/  
Augsburg – Bahnlinie Dachau/München.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August  
2022 in Kraft.

München, 23. Juni 2022  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident